



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein für
Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung dieser Vertragsbedingungen	2
2	Pflichten in der Angebotsphase	2
3	Grundlagen des Vertrages	2
4	Ausführung	4
5	Mitwirkung von MAN	5
6	Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge	5
7	Einzuhaltende Vorschriften.....	6
8	Termine / Fristen	6
9	Nachunternehmer	6
10	Behinderungen	7
11	Beistellungen von MAN	7
12	Vertragsstrafe	8
13	Abnahme	9
14	Preise / Abrechnung / Zahlung	9
15	Erfüllungsort	10



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung dieser Vertragsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein und gelten für Transport-, Montage-, Demontage-, Entsorgungs- sowie sonstige Leistungen mittels Geräteeinsatz einschließlich des Betriebes von Anlagen. Sie gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen. Sie gelten nicht für Transportleistungen durch Spediteure.

2 Pflichten in der Angebotsphase

2.1

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und bei MAN etwaig fehlende Teile umgehend nachzufordern.

Der Bieter ist verpflichtet, auf von ihm erkannte bzw. bei Anwendung der einem Fachunternehmen möglichen und zumutbaren Sorgfalt erkennbare Lücken und Widersprüche in der Ausschreibung einschließlich ihrer Bestandteile bei Angebotsabgabe in einem gesonderten Anschreiben hinzuweisen.

2.2

Abgefragt wird ein vollständiges Angebot betreffend sämtliche Lieferungen und Leistungen, wie sie zur Herbeiführung des mit der Ausschreibung bezweckten Erfolges unter Beachtung der Anforderung der Ausschreibung erforderlich sind, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen und Lieferungen in diesen Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht näher beschrieben sind.

Soweit der Bieter mit seinem Angebot von den Vorgaben gemäß der Ausschreibung einschließlich aller ihrer Bestandteile gleich in welcher Art abweicht, hat er hierauf bei Abgabe seines Angebots in einem gesonderten Anschreiben unter kurzer Angabe der Beweggründe hinzuweisen.

Mit Einreichung eines Sondervorschlages bzw. Alternativangebotes sichert der Bieter die umfassende rechtliche, technische und terminliche Gleichwertigkeit seines Sondervorschlages bzw. Alternativangebotes ausdrücklich zu.

2.3

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter die Teile der Liefer- und Leistungspflichten zu benennen, die er an andere Unternehmer vergeben will. Diese Unternehmer sind in einer dem Angebot beizufügenden Aufstellung den jeweiligen Lieferungs- und Leistungsteilen zugeordnet zu benennen. Auf Ziff. 9 wird verwiesen.

Eine Vergabe an Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch MAN, die gesondert erfolgt, zulässig. Letzteres gilt für die Liefer- und Leistungspflichten nicht, die der Bieter in seiner Aufstellung zusätzlich als nicht von der Einrichtung seines Betriebes erfasst gekennzeichnet hat.

3 Grundlagen des Vertrages

3.1

Zum Leistungsumfang des Vertragspartners gehören alle Planungs-, Bau-, Herstellungs-, Transport-, Betriebs- sowie sonstige Leistung, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 3.4 dieser besonderen Einkaufsbedingungen ergeben.

3.2

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Aus- bzw. Durchführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

3.3

Soweit der Vertragspartner zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzlich übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine Indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung des vom Vertragspartner geschuldeten Erfolges dar.

3.4

Untrennbarer Vertragsbestandteil sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

3.4.1

- das Bestellschreiben von MAN

3.4.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

3.4.3

- diese besonderen Einkaufsbedingungen

3.4.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

3.4.5

- die Betriebsmittelvorschrift der MAN

3.4.6

- die Vertragsunterlagen gemäß der Ausschreibung (insbesondere auch die Lastenhefte)

3.4.7

- das Verzeichnis der Nachunternehmer

3.4.8

- die in der Ausschreibung genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die die Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners betreffen

3.4.9

- alle mit der Herbei-, Aus- bzw. Durchführung zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

3.4.10

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3.5

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihre Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

4 Ausführung

4.1

Der Vertragspartner hat sich unverzüglich nach Auftragserteilung mit den zuständigen Dienststellen von MAN in Verbindung zu setzen, um die beauftragten Leistungen unter Beachtung der Vorgaben gemäß der Bestellung eigenverantwortlich abzustimmen.

Hierzu und für die ordnungsgemäße Aus- bzw. Durchführung hat sich der Vertragspartner ferner eigenverantwortlich über das Vorhandensein von baulichen und sonstigen Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art zu informieren, seine Aus- bzw. Durchführung an den jeweiligen Bestand anzupassen und den Bestand bei Aus- bzw. Durchführung vor jeglicher Beschädigung zu schützen.

Die Aus- bzw. Durchführung sämtlicher Leistungen muss der Vertragspartner ferner mit MAN eigenverantwortlich so abstimmen, dass sie weder den Betrieb von MAN noch den eines Dritten entgegen den Vorgaben der Bestellung und in keinem Fall mehr als unvermeidbar behindert.

4.2

Soweit der Vertragspartner Bedenken gleich welcher Art gegen die vorgesehene Art der Ausführung – auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren – oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat, ist er verpflichtet, diese unverzüglich – nach Möglichkeit schon rechtzeitig vor Beginn seiner bzw. der Arbeiten des Dritten – MAN schriftlich mitzuteilen.

4.3

Es ist ausschließlich Sache des Vertragspartners, die vertragsgemäße Aus- bzw. Durchführung der Leistungen unter eigener Verantwortung sicherzustellen.

MAN ist jedoch berechtigt, die Aus- bzw. Durchführung der Arbeiten stets durch eigene Beauftragte zu überwachen. Dies enthebt den Vertragspartner nicht von seinen eigenen Verpflichtungen nach dem Vertrag. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit von MAN Beauftragten. Der Vertragspartner wird alle von ihm nach dem Vertrag gegebenenfalls zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. MAN und von MAN benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. MAN steht eine angemessene Prüffrist zu. Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch MAN oder von MAN beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Vertragspartner. Die Prüfung und Freigabe durch MAN und / oder von MAN Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

4.4

Sollten Leistungen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erforderlich sein, so obliegt es dem Vertragspartner, auch für diese die zur Aus- bzw. Durchführung ggf. erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Soweit hierfür bei der Beantragung eine formale Mitwirkung von MAN notwendig ist, hat der Vertragspartner auch diese rechtzeitig herbeizuführen.

4.5

Soweit der Vertragspartner bei der Aus- bzw. Durchführung seiner Leistungen Fahrzeuge einsetzt, obliegen alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkehr dieser Fahrzeuge dem Vertragspartner. Dies betrifft insbesondere die weitmögliche Vermeidung von Verschmutzungen und Beschädigungen sowie die Beseitigung von unvermeidbaren Verschmutzungen und Schäden auf Kosten des Vertragspartners unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Anweisungen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

4.6

Die vom Vertragspartner hergestellten Zufahrtswege, Einrichtungen usw. sind auf Verlangen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung, ggf. entgeltlich, zu überlassen.

5 Mitwirkung von MAN

Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Vertragspartners, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen von MAN besteht nicht.

6 Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge

6.1

Der Vertragspartner hat alle Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die zur vertragsgemäßen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen bzw. betriebsbereiten Fertigstellung seiner Leistungen unter dem Vertrag erforderlich sind.

6.2

MAN ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet und für den Vertragspartner besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten.

6.3

Werden während der Ausführung zusätzliche von der Vergütungs-Abrede nicht gedeckte Leistungen erforderlich, so hat der Vertragspartner MAN diese rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzukündigen und kurzfristig ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Jedes Nachtragsangebot muss auf den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptangebotes in der Fassung des Vertrages beruhen.

In das Nachtragsangebot sind sämtliche Kosten, d. h. auch ggf. die zeitabhängigen Kosten für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen etc. mit zu erfassen. Die vertraglich vereinbarten Nachlässe sind ebenfalls zu berücksichtigen.

6.4

Ist zwischen MAN und Vertragspartner streitig, ob eine Leistung oder eine von MAN erteilte Weisung zur Durchführung bestimmter Arbeiten unter die Vergütungsabrede fällt oder können sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der Vergütung einigen, ist der Vertragspartner dennoch zur Erbringung der Leistung unter Vorbehalt seiner Rechtsposition verpflichtet. Eine Vereinbarung über eine eventuelle zusätzliche Vergütung erfolgt im Nachgang. MAN verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer beschleunigten Prüfung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

7 Einzuhaltende Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen den jeweils gültigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften und Anordnungen der Ordnungsbehörde, des TÜV, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen.

Den Hinweisen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist Folge zu leisten. Die vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator erlassene Baustellenordnung ist Vertragsbestandteil.

Der Vertragspartner haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften allein für alle sich hieraus ergebenden Strafen sowie Personen- und Sachschäden auch nach Übergabe des Objektes an den AG. Er stellt den AG von allen aus seinem Fehlverhalten resultierenden Ansprüchen frei.

8 Termine / Fristen

8.1

Mit der Aus- bzw. Durchführung ist zu den vereinbarten Terminen zu beginnen. Ist für den Beginn der Aus- bzw. Durchführung kein Termin vereinbart, hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich zu beginnen.

Der Vertragspartner hat die gegebenenfalls vereinbarten Zwischentermine einzuhalten und im Falle der Vereinbarung eines Termins zur Fertigstellung seine Leistungen zu diesem Termin vertragsgemäß abzuschließen.

8.2

Soweit der Vertragspartner nach den Vorgaben der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile einen Ablaufplan vorzulegen hat, muss er diesen spätestens eine Woche nach Beauftragung bei MAN zur Genehmigung vorlegen, berechnete Einwände von MAN unverzüglich einarbeiten und den genehmigten Ablaufplan tagesaktuell fortschreiben.

Kommt es bei Montage- bzw. Demontageleistungen durch MAN zu Abweichungen vom Ablaufplan, so verschieben sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen die übrigen Termine um jeweils dieselbe Zahl von Werktagen, um die sich – ebenfalls nach Werktagen – der von der MAN festgelegte neue verbindliche Termin verschiebt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, durch diese Regelung unbillig belastet zu werden.

8.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch MAN mit MAN einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Ablaufplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist MAN berechtigt, den fortgeschriebenen Ablaufplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

9 Nachunternehmer

9.1

Der Vertragspartner hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Die Leistung kann im Ausnahmefall und mit der Maßgabe der Ziffer 2.3 dieser Einkaufsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN an einen Nachunternehmer übertragen werden.

9.2

Der Vertragspartner darf nur solche Nachunternehmer einsetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Der Vertragspartner darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren vertraglichen Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und MAN



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

vereinbart sind.

Der Vertragspartner hat darüber hinaus sowohl bei sich und seinen mit der Aus- bzw. Durchführung Beschäftigten als auch bei seinen Nachunternehmern die Einhaltung sämtlicher ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, auch die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes zu beachten. Im Rahmen der Verträge mit den Nachunternehmern hat er diese Pflichten aufzunehmen. Auf Verlangen von MAN hat er durch Vorlage der Verträge die Aufnahme dieser Pflichten nachzuweisen. Ferner hat der Vertragspartner die Einhaltung der vorgenannten ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften durch seine Nachunternehmer fortlaufend zu kontrollieren und diese Kontrolle zu dokumentieren. Auf Verlangen von MAN hat er die diesbezüglichen Nachweise unverzüglich vorzulegen.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt MAN nach Mahnung und Fristsetzung zur Abhilfe mit Kündigungsandrohung zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Ein Verzicht des Vertragspartners gegenüber seinen Nachunternehmern auf entsprechende Vertragsbedingungen führt nicht zur Entlastung des Vertragspartners gegenüber MAN.

10 Behinderungen

10.1

Behinderungen oder Unterbrechungen hat der Vertragspartner MAN sofort nach Auftreten, sind sie bereits vor Auftreten erkennbar spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erkennbar werden, schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner kann aus Behinderung oder Unterbrechung nur Ansprüche herleiten, wenn er die hindernden Umstände MAN unverzüglich, d.h. bei Auftreten sofort, bei Erkennbar werden vor Auftreten spätestens binnen zweier Arbeitstage nach Erkennbarwerden, schriftlich anzeigt, und zwar auch, wenn diese und deren hindernde bzw. unterbrechende Wirkung MAN offenkundig war.

10.2

MAN haftet dem Vertragspartner nicht für ein Verschulden anderer ebenfalls mit der körperlichen Aus- bzw. Durchführung von Lieferung und Leistungen beauftragter Unternehmer, wenn deren Leistung verspätet oder mangelhaft erbracht und der Vertragspartner hierdurch behindert wird.

11 Beistellungen von MAN

11.1

Erfolgt eine Beistellung von Leistungen durch MAN, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von MAN beigestellten Leistungen umfassend eigenverantwortlich zu überprüfen und auf eventuelle Mängel / oder Umstände, die im Rahmen der Erfüllung der geforderten Funktion entgegenstehen können und / oder sonstige Umstände, die der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners entgegenstehen können unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

11.2

Sofern vereinbarungsgemäß durch MAN beigestellte Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner im Eigentum eines Dritten stehen, ist der Vertragspartner berechtigt, MAN beim Erwerb des Eigentums an den Beistellungen unmittelbar rechtsgeschäftlich zu vertreten. Es wird vereinbart, dass das Eigentum an den Beistellungen mit der Übergabe an den Vertragspartner auf MAN übergeht. Eine Übergabe der Beistellungen an MAN ist in Ermangelung anderslautender Abreden nicht erforderlich. Diese wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Verwahrung nimmt. Die vorgenannten Regelungen finden für Anwartschaftsrechte entsprechende Anwendung.

11.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Beistellungen vom Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

Der Vertragspartner erhält für die Verwahrung der Beistellungen keine gesonderte Vergütung; die Verwahrung ist Nebenpflicht der vertragsgemäß vom Vertragspartner zu erbringenden entgeltlichen Leistungen.

Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Beistellungen nicht entgegensteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Beistellungen von MAN von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als MAN gehörend zu kennzeichnen und / oder nicht ohne vorherige Zustimmung von MAN vom Ort der Verwahrung zu entfernen.

11.4

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und / oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes aufrecht zu erhalten.

Der Vertragspartner tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfall gegen den Versicherer zustehen, an MAN ab. MAN nimmt diese Abtretung an.

11.5

Auf Verlangen von MAN wird der Vertragspartner den Besitz der Beistellungen schriftlich bestätigen.

11.6

Verbindet der Vertragspartner eine Beistellung von MAN mit eigenen Sachen und entsteht hierdurch zunächst eine bewegliche Sache, so wird MAN Miteigentümer an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Sache von MAN zur Sache des Vertragspartners im Zeitpunkt der Verbindung. Verarbeitet der Vertragspartner eine von MAN beigestellte Sache zu einer neuen zunächst beweglichen Sache, so geschieht die Verarbeitung durch den Vertragspartner im Auftrag von MAN als Hersteller.

12 Vertragsstrafe

Soweit sich der Vertragspartner zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet hat und vorbehaltlich vorrangiger Vereinbarungen zur Höhe der Einzelsätze bzw. der Gesamtvertragsstrafe gilt folgendes:

12.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

12.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

12.3

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziff. 12.1 und 12.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)

12.4

MAN muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

12.5

MAN bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

13 Abnahme

Soweit die vom Vertragspartner geschuldeten Lieferungen und Leistungen einer Abnahme zugänglich sind, erfolgt eine förmliche Abnahme für die folgendes gilt:

13.1

Zur förmlichen Abnahme lädt MAN ein.

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und / oder Leistungs- und / oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

13.2

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung ersetzt. Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.

13.3

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

14 Preise / Abrechnung / Zahlung

14.1

Die Preise sind Festpreise. Sie stellen die Vergütung für alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Leistungen dar. An- und Abfahrten, der Zeitaufwand des Personals für den Weg zur Einsatzstelle und zurück, Geräteausfallzeiten und vorgeschriebene Pausen etc. werden nicht gesondert vergütet.

14.2

Der Vertragspartner hat seine Leistungen und Lieferungen durch bestätigte Nachweise (z.B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise, Fahrtenberichte, Wiegescheine, Entsorgungsnachweise etc.) zu belegen. Dabei sind ggf. die von MAN vorgegebenen Formulare zu verwenden. Die Nachweise sind täglich auszufüllen und spätestens am 1. Arbeitstag der Folgeweche zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen umgehend abzurechnen. Rechnungen sind prüffähig zu erstellen und unter Hinweis auf die bestätigten Leistungsnachweise einzureichen.

14.3

Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist, leistet MAN Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte von MAN vor Abnahme bleiben unberührt.



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein für
Transportdienstleistungen (Stand 01.06.2018)**

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der in der Ausschreibung bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um einen Werks-, einen Niederlassungs- oder sonstigen Geschäftssitz von MAN handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt München als Erfüllungsort.